

# sozial MINISTERIUM

## **Was ist neu 2018?**

*Neuerungen im Sozialbereich*

Was ist neu 2018? Neuerungen im Sozialbereich

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Stand:** November 2017

## **BEREICH ARBEITSMARKT**

### **Aktion 20.000**

Mit 1.1.2018 wird die Aktion 20.000, die bisher in Modellregionen umgesetzt wurde, auf ganz Österreich ausgedehnt. Im Rahmen dieses Programms können langzeitbeschäftigungslose Personen ab 50 Jahren im Gemeindebereich oder im gemeinnützigen Sektor beschäftigt werden. Bis längstens 30.6. 2019 werden die Lohnkosten vom AMS übernommen.

### **Internatskosten für Lehrlinge**

Ab 1. 1. 2018 werden die Internatskosten der Lehrlinge aus Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung beglichen.

### **Integrationsjahr für bestimmte Asylwerber**

„Arbeitsfähige AsylwerberInnen, die laut BMI zur Gruppe mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit zählen, sind ab 2018 zur Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr berechtigt“

### **Arbeitsmigration**

**Die letzte Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ist bereits seit 1. Oktober 2017 in Kraft und bringt folgende Neuerungen:**

- Umsetzung der EU-Saisonarbeiterrichtlinie; ausländische Saisoniers dürfen nur mehr neun Monate innerhalb von 12 Monaten beschäftigt werden (bisher: 12/14); Saisoniers mit Vorbeschäftigung werden bevorzugt; ArbeitgeberIn muss ortsübliche Unterkunft nachweisen
- Einführung der sog. ICT-Karte für unternehmensintern transferierten drittstaatsangehörigen Schlüsselkräften, SpezialistInnen und Trainees
- Einführung einer RWR-Karte für ausländische Start-up-GründerInnen
- Ausweitung der RWR-Karte auf alle StudienabsolventInnen (bisher nur Masterabsolventen); Verlängerung der Frist für die Arbeitsuche auf 12 Monate (bisher 6)
- Vereinheitlichung des Beschäftigungsausmaßes für ausländische Studierende auf 20 Wochenstunden
- RWR-Karte gilt für 24 Monate (bisher 12)
- Verbesserung des Punktesystems für Fachkräfte in Mangelberufen. Die Kriterien „Sprachkompetenz“ und „Berufserfahrung“ werden aufgewertet

Was ist neu 2018? Neuerungen im Sozialbereich

### **Neue gesetzliche Mindestlöhne für RWR-Karten-Inhaber**

Schlüsselkräfte:      unter 30 Jahre € 2.565 (50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage)  
                                 über 30 Jahre € 3.078 (60 %)

Studienabsolventen: €2.308,50 (45 %)

Top-Manager:            € 6.156 (120 %)

## **BEREICH ARBEITSRECHT**

### **Arbeitszeit in Apotheken**

Mit 1. Jänner 2018 treten neue Arbeitszeitregelungen für ArbeitnehmerInnen in Apotheken in Kraft. Sowohl die höchstzulässige Wochenarbeitszeit als auch die Höchstdauer von durchgehenden Diensten werden etappenweise herabgesetzt.

### **Mutterschutz**

Mit 1. Jänner 2018 werden die Regelungen über die vorzeitige Freistellung von schwangeren Arbeitnehmerinnen vereinfacht. In der Regel genügt nunmehr ein Zeugnis durch FachärztInnen für Frauenheilkunde. Die Freistellungsgründe werden durch Verordnung festgesetzt.

### **Angestelltengesetz (AngG)**

Mit 1. Jänner 2018 entfällt die bisher in § 20 Abs.1 AngG vorgesehene Mindestbeschäftigung (durchschnittlich 8 Arbeitsstunden pro Woche) für die Anwendung der Kündigungsregelungen des AngG. Künftig gelten diese Kündigungsregelungen für alle Angestellten unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.

### **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)**

Mitwirkung des Betriebsrats im Aufsichtsrat

Ab 1. Jänner 2018 ist in börsennotierten Unternehmen sowie in Unternehmen, in denen dauernd mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu gewährleisten, dass unter den in den Aufsichtsrat zu entsendenden ArbeitnehmervertreterInnen jedes der beiden Geschlechter im Ausmaß von mindestens 30 Prozent vertreten ist, sofern mindestens drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden sind und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus ArbeitnehmerInnen bzw. Arbeitnehmern besteht.

### **Kündigungsschutz**

Bei der Prüfung, ob eine Kündigung im Sinne des § 105 Abs.2 Z 2 ArbVG sozial ungerechtfertigt ist, sind u.a. die Chancen der gekündigten Person am Arbeitsmarkt zu beachten. Bei älteren ArbeitnehmerInnen ist dies neben dem Umstand einer langjährigen Beschäftigung besonders zu berücksichtigen. Um die Einstellung von älteren ArbeitnehmerInnen zu fördern, wurde diese besondere Berücksichtigung für jene, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, abgeschafft. Bei der Beurteilung einer Kündigung ist daher derselbe Maßstab wie bei jüngeren ArbeitnehmerInnen anzulegen. Dies gilt bereits für Einstellungen nach dem 30. Juni 2017.

## **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)**

### **Meldepflichten bei Teilzeitbeschäftigung**

Um die Wirksamkeit der Baustellenkontrollen in Bezug auf Teilzeitbeschäftigung zu verbessern, treten mit 1. Jänner 2018 strengere Meldevorschriften für Teilzeit und fallweise Beschäftigung in Kraft. Die Erstmeldung hat spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und jede Änderung der Dauer und Lage der Arbeitszeit ist vorab der Urlaub- und Abfertigungskasse zu melden. Außerdem ist der Einsatzort der ArbeitnehmerInnen bekanntzugeben. Ziel dieser Änderungen ist die weitere Eindämmung von Sozialbetrug und Unterentlohnung sowie der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen in der Baubranche.

## **SOZIALVERSICHERUNG /PENSIONEN**

### **Präsenzdiener:**

In der Vergangenheit wurde der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw. als Zeitsoldat bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet. Die Beschränkung, wonach Zeiten der Leistung des Präsenzdienstes für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Langzeitversicherungspension nur im Ausmaß von höchstens 30 Monaten als Beitragsmonate (auf Grund einer Erwerbstätigkeit) berücksichtigt werden, entfällt (für Pensionsstichtage ab 1. Juli 2017).

### **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes:**

Um pensionsrechtliche Härten für Personen zu vermeiden, die während der Pflege eines behinderten Kindes teilzeitbeschäftigt waren, ist auch die rückwirkende Anrechnung von – wie bisher – bis zu zehn Jahren möglich, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Voraussetzungen (insbesondere die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft) während der Pflegezeiten erfüllt waren.

## **Pensionsanpassungsgesetz 2018 (Beschluss des Nationalrates vom 12. Oktober 2017)**

### **Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2018 beträgt 1,016.**

Darüber hinaus werden für das Jahr 2018 an die BezieherInnen geringerer Pensionen auf gesetzlichem Weg zusätzliche Zahlungen geleistet. Die nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2018 trägt eine soziale Komponente in sich.

### **Das Gesamtpensionseinkommen wird erhöht:**

1. wenn es nicht mehr als 1.500 € monatlich beträgt, um 2,2 %;
2. wenn es über 1.500 € bis zu 2.000 € monatlich beträgt, um 3,3 %;
3. wenn es über 2.000 € bis zu 3.355 € monatlich beträgt, um 1,6 %;
4. wenn es über 3.355 € bis zu 4.980 € monatlich beträgt, um einen Prozentsatz,

der zwischen den genannten Werten von 1,6 % auf 0 % linear absinkt.

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als 4.980 € monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2018 nicht um 1,6 %, sondern um 2,2 % erhöht.

## **BEREICH PFLEGE**

### **Entfall des Pflegeregresses**

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen sowie GeschenknehmerInnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018 unzulässig ist (BGBl. I Nr. 125/2017).

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Regelung umfasst sämtliches Vermögen ohne Berücksichtigung von dessen Höhe. Jegliches Vermögen, das nach österreichischer Rechtsordnung unter den Vermögensbegriff fällt, bleibt unangetastet. Darunter fallen auch Immobilien, Liegenschaften, Wohnungseigentum, Barvermögen und Sparbücher.

Sämtliche wiederkehrende Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche) sind weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen und vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst. Bei Unterbringung in einem Heim auf Kosten der Sozialhilfe verbleiben wie schon bisher den HeimbewohnerInnen 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit 45,20 €) monatlich.

Das Sozialministerium geht davon aus, dass auch stationäre Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen, von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen sind. Dies gilt auch für alternative Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.

### **Schätzungsweise 40.000 Menschen/Familien werden von der Abschaffung des Pflegeregresses profitieren.**

Bis zum 31. Dezember 2017 treten in den derzeit geltenden Regelungen zum Pflegeregress keine Änderungen ein. Für den Vollzug dieser Maßnahme sind im Rahmen der Sozialhilfe wie bisher die Bundesländer zuständig.



## BEREICH BEHINDERUNG

### Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

#### Erweiterung des Rechtsschutzes bei Belästigung

Eine Form der Diskriminierung nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist die **Belästigung** wegen einer Behinderung. Eine Belästigung ist eine unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweise, die die Würde einer Person verletzt. Fühlt sich jemand diskriminiert, führt der erste Weg zum **Sozialministeriumservice**. Dort wird versucht, das Problem im Rahmen einer **Schlichtung** zu lösen. Erst wenn der Schlichtungsversuch scheitert, kann bei Gericht auf **Schadenersatz** und **ab 1. Jänner 2018 im Falle einer Diskriminierung durch Belästigung auch auf Unterlassung geklagt werden**. Bei Vorliegen einer Diskriminierung in Form einer Belästigung (z.B. durch Beschimpfungen, Lächerlichmachen, Schmähungen) steht dem Diskriminierungsopfer jedenfalls ein Mindestschadenersatz in Höhe von 1.000 € zu.

#### Verbandsklage

Wenn die allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderung wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden, so kann der Österreichische Behindertenrat, der Dachverband der österreichischen Behindertenverbände, eine Verbandsklage einbringen. **Ab 1. Jänner 2018 steht diese Möglichkeit auch dem Behindertenanwalt und dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** zu. Im Rahmen einer Verbandsklage kann eine Feststellung, dass ein bestimmter Sachverhalt eine Diskriminierung darstellt, geltend gemacht werden. **Gegen große Kapitalgesellschaften kann ab 1. Jänner 2018 eine Verbandsklage auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung** eingebracht werden. Eine Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates ist nicht mehr nötig.

#### Ausgleichstaxe

Die Ausgleichstaxe beträgt für DienstgeberInnen, die zwischen 25 und 99 DienstnehmerInnen beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle 257 €. Für jene, die zwischen 100 und 399 beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle 361 € und für jene, die mehr als 400 beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle 383 €.

#### Förderung von Assistenzhunden

Ab Jänner 2018 wird die Förderung für Blindenführhunde auf insgesamt rund 30.000 € erhöht, wenn diese für die berufliche Inklusion erforderlich sind. Bisher wurden Kosten von bis zu 21.500 € übernommen. Erstmals gibt es zudem eine Förderung für Signal- und Servicehunde, die im beruflichen Zusammenhang benötigt werden, in der Höhe von bis zu 10.000 €.

## Was ist neu 2018? Neuerungen im Sozialbereich

Durch diese Änderung werden weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen im Berufsleben und für ihre gesellschaftliche Teilhabe geschaffen. Anträge hierfür sind beim Sozialministeriumservice zu stellen.

## **BEREICH SOZIALENTSCHÄDIGUNG**

### **Rentenanpassung**

Per 1. Jänner 2018 erfolgt eine Anpassung der Rentenleistungen im Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechensoffergesetz, Heimopferrentengesetz und im Conterganhilfeleistungsgesetz mit 2,2%.

## BEREICH KONSUMENTENSCHUTZ

### Änderung des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG)

Diese Neuerung **schützt vor der Verrechnung von Bankomatgebühren**. Die kontoführende Bank darf ihren KundInnen nur mehr dann Gebühren für einzelne Bargeldabhebungen mit der Bankomatkarte verrechnen, wenn sie bei der Eröffnung des Kontos frei zwischen einem pauschalen Kontoführungsentgelt, durch das auch alle Bargeldabhebungen abgedeckt sind, und einem Tarif mit einer niedrigeren Kontoführungsgebühr wählen konnten, bei dem zusätzliche Kosten für einzelne Bankomatbehebungen anfallen. Dadurch können die VerbraucherInnen das für sie jeweils günstigere Kontomodell auswählen. **Außerdem muss die kontoführende Bank alle Gebühren und Entgelte übernehmen, die von Banken unabhängige AutomatenbetreiberInnen wie beispielsweise Euronet für Geldabhebungen verlangen**. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon für welches der beiden Kontomodelle sich die VerbraucherInnen entschieden haben und tritt am 13. Jänner 2018 in Kraft.

### Reform des Privatkonkurses

Mit dem **Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017** wurden u.a. schuldnerfreundliche Regelungen im Bereich des Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurs) etabliert. Ziel der neuen Regelungen ist es, allen redlichen verschuldeten Personen eine **sichere Chance auf eine Entschuldung** zu geben. Bislang scheiterten Personen v.a. an der sogenannten **Mindestquote** in der Höhe von 10 % der Forderungen der Insolvenzgläubiger. Diese **wurde nun gestrichen**. Weiters wurde die **Zahlungsfrist im sogenannten Abschöpfungsverfahren auf 5 Jahre** (vorher 7 Jahre) **verkürzt**. Unpfändbares Arbeitseinkommen bzw. Erwerbslosigkeit stellen keine Einleitungshindernisse mehr dar.

Der Schuldner muss nunmehr mindestens einmal jährlich Auskunft über seine Bemühungen im Hinblick auf ein pfändbares Arbeitseinkommen geben. Übergangsregelungen zu laufenden Verfahren werden Härtefälle abmildern.

Die Novelle ist mit 1.11.2017 in Kraft getreten.

### Pauschalreisen

**Ab Juli 2018 gelten europaweit neue Regelungen für Pauschalreisen**. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen ist derzeit ins nationale Recht umzusetzen. In Österreich wurde dazu bereits ein Pauschalreisegesetz erlassen (PRG, BGBl I Nr. 50 aus 2017), das die künftig geltenden zivilrechtlichen Regelungen zur Pauschalreise enthält. Die Anwendung der Regeln zur Pauschalreise auf neue Buchungsformen (z.B. für Beförderungs-, Flug-, Beherbergungs- und touristischen Zusatzleistungen im Rahmen von Online-Buchungsverfahren) wurde im PRG klargestellt. Reisewilligen wird ab Juli 2018 als neu auffallen, dass Pauschalreiseunternehmen und

Vermittler der verbundenen Reiseleistungen mit Hilfe von **standardisierten Informationsblättern** vor Vertragsabschluss deklarieren müssen, ob sie Pauschalreisen oder verbundenen Reiseleistungen anbieten und welche Verbraucherschutzregeln dabei gelten. Von verbundenen Reiseleistungen spricht man, wenn gezielt und zeitnah mehrere getrennte Reiseleistungen/Reiseverträgen vermittelt werden, ohne dass deshalb schon ein Gesamtreisepaket vorliegt. Vor Vertragsabschluss muss auch informiert werden, ob das Reiseangebot grundsätzlich für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Mit der neuen Richtlinie wurden außerdem die **Spielregeln zur Insolvenzabsicherungspflicht konkretisiert**, damit sich KundInnen auch im Fall der Buchung bei Reiseunternehmen aus anderen Staaten auf die Insolvenzabsicherung verlassen können. Unter anderem ist hierzu ein Netzwerk der europäischen behördlichen Zusammenarbeit zu schaffen. Das verbraucherpolitische Ziel einer Insolvenzabsicherung auch für Fluglinien wurde zumindest zu einem Teil erreicht: Bei verbundenen Reiseleistungen die von einem Transportunternehmen wie z.B. einer Airline gezielt beworben werden, muss die Rückreise des Kunden im Fall der Insolvenz der Airline sichergestellt sein.

### **Keine Zusatzkosten für Vertragshotlines - Änderung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 durch BGBl. II Nr. 283/2017**

Gemäß Art 21 der EU-Verbraucherrechte Richtlinie muss gewährleistet werden, **dass KonsumentInnen bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit Unternehmen, die im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag erforderlich ist, nur den Telefon-Grundtarif zu bezahlen haben**. Das bedeutet aufgrund neuer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus 2017, dass Kosten für derartige Service-Rufnummern die Telefonkosten eines Anrufs bei einer gewöhnlichen geografischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer nicht übersteigen dürfen.

Da die für Kundenhotlines in Österreich gerne eingesetzten Telefonnummern der Rufnummernbereiche 050 (private Netze) oder 0720 (für standortunabhängige Rufnummern) für die KundInnen bisher meist teurer waren (bis max. 40 Cent pro Minute) als Anrufe zu üblichen geografischen oder mobilen Nummern, und die Anrufe zu 05er-Nummern oft auch nicht in die Freiminutenpakete inkludiert waren, wurde mit Verordnung der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde (RTR) nun festgelegt, dass Anrufe zu 050-Nummern sowie zu 0720-Nummern von den Telekommunikationsbetreibern in Zukunft tariflich gleich behandelt werden müssen wie Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern.

## **BEREICH FREIWILLIGENDIENSTE**

### **Freiwilligengesetz**

Mit 1.1.2018 treten folgende Verbesserungen für Träger von Gedenk-, Friedens- und Sozialdiensten im Ausland sowie für alle Auslandsdienstleistende nach dem Freiwilligengesetz in Kraft:

Plus 480.000 € Fördermittel pro Jahr für die Träger von Gedenk-, Friedens- und Sozialdiensten (bisher 720.000 €, **NEU: 1,200.000 €**)

Plus weitere 100.000 € Fördermittel pro Jahr für die Träger von Gedenk-, Friedens- und Sozialdiensten für Informations- und Aufklärungsarbeit (die bestehende Gesetzeslage sah diese Möglichkeit bisher nicht vor).

**Der Anspruch auf Familienbeihilfe für TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialjahr und Auslandsfreiwilligendienstleistende wird erweitert:** Für die Zeiten zwischen Abschluss der Schulausbildung und Beginn eines Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie für die Zeit zwischen Beendigung eines derartigen Auslandseinsatzes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung besteht nunmehr ein Anspruch auf Familienbeihilfe.

## **WICHTIGE WERTE 2018**

### **Ausgleichszulagenrichtsätze**

- Alleinstehende: 909,42 € bzw. 1022,00 €
- Verheiratete/Verpartnerte: 1.363,52 €
- Erhöhungsbetrag je Kind: 140,32 €

### **Monatliche Höchstbeitragsgrundlage**

- ASVG: 5.130 €
- GSVG, BSVG: 5.985 €
- Geringfügigkeitsgrenze: 438,05 €

### **Monatliche Höchstbemessungsgrundlage**

- 4.650 €

### **Ausgleichstaxe**

Die Ausgleichstaxe beträgt für DienstgeberInnen, die zwischen 25 und 99 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 253 € für DienstgeberInnen die zwischen 100 und 399 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 355 € und für DienstgeberInnen, die mehr als 400 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 377 €.

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)